

Haus Brincke.

1487 März 17.

Herr Recwyn van Kersenbroke, Kanonikus zu Bilvelde, urkundet für sich und seine Handfesten: daß er die 6 Gulden, die ihm sein Bruder Ludeke jährlich zu Handgeld zu geben habe laut Brief, den dieser mit seinen Freunden ihm versiegelt hat, für 5 Jahre, von Pfingsten (Juni 3) an gerechnet, im Voraus erhalten habe und ihm deswegen quittierte; sollte er im Laufe dieser 5 Jahre sterben, so soll Ludeke das Recht haben, das Geld zurückzufordern, soviel nötig. Kündigt das Siegel das Herrn Johannes ..... oris (der ~~riss~~ linke Rand der Urkunde mit dem übrigen Teil des Namens ist abgerissen), Vikaren zu Bocholthusen des Altars der hl. drei Könige an, den er zur Besiegelung gebeten, da er sein eigenes Siegel nicht bei sich habe, und hat seinen Vetter Johannes van Kersen (broke) gebeten, diesen Brief zu  $\text{§}$ schrieben.

Datum anno Domini dusent verhundert in dem seven unde achten (tichsten ja) re des saterdyages vor dem sundage Oculi.

Or., Papier, das anhangende Siegel ays der Plika herausgerissen und nicht mehr vorhanden.